

Orientierungshilfe Partnerschaftsgesellschaft / PartGmbB

1. Definition

Die **Partnerschaftsgesellschaft** ist eine Personengesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen können. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein. Bloße Kapitalbeteiligung ist nicht zulässig.

Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB) ist eine Variante der Partnerschaftsgesellschaft. Der Unterschied liegt in der Beschränkung der Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung. Die PartGmbB ist somit eine Alternative zur „aufwendigeren“ GmbH-Gründung und stellt gegenüber der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der einfachen PartG eine haftungsrechtliche Verbesserung dar.

Rechtsgrundlage beider Gesellschaften ist als Bundesgesetz das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG). Auf Landesebene sind weitere Regelungen in § 7 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) enthalten.

2. Gründung

Die Partnerschaft wird durch den Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags UND die Eintragung in das Partnerschaftsregister bei dem zuständigen Amtsgericht gegründet. Wir empfehlen, bei der Abfassung des Gesellschaftsvertrags die Beratung eines Rechtsanwaltes oder Notars in Anspruch zu nehmen.

Das Gründungsprotokoll der Gesellschaft muss notariell beurkundet werden; auch die Anmeldung zum Partnerschaftsregister muss durch einen Notar erfolgen.

Soll die Gesellschaft in ihrem Namen eine geschützte Berufsbezeichnung, z.B. „Architektinnen“, führen, muss die Partnerschaftsgesellschaft zusätzlich in das bei der AKS geführte Gesellschaftsregister eingetragen werden.



3. Name / Firma

Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“ oder „Partnerschaftsgesellschaft“ bzw. „PartG“ enthalten. Befindet sich lediglich ein Berufsangehöriger (z.B. Architekt, Innenarchitekt) als Partner in der Gesellschaft, so ist darauf zu achten, dass die Singularform im Namen verwendet wird (z. B. bei zwei Architekten und einem Landschaftsarchitekten als Partner „Meier und Partner – Architekten und Landschaftsarchitekt“). Scheidet ein Mitgesellschafter aus der Partnerschaft aus und verbleiben mindestens zwei Partner in der Gesellschaft, so kann der Name des ausgeschiedenen Gesellschafters mit dessen Zustimmung fortgeführt werden. Das Ausscheiden ist dem Partnerschaftsregister anzuzeigen. Ein Haftungsrisiko des Ausgeschiedenen besteht durch die Namensfortführung nicht, wenn das Ausscheiden aus der Gesellschaft aus dem Partnerschaftsregister erkennbar ist.

Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung muss zusätzlich den Hinweis auf die Haftungsbeschränkung („mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbB“) führen.

4. Rechtsfähigkeit

Die Gesellschaft wird mit Eintragung in das Partnerschaftsregister rechtsfähig. Sie kann selbständig klagen und verklagt werden und eigenständig Rechte und Pflichten eingehen. Sie ist zudem grundbuchfähig, besitzt also die Fähigkeit, als Inhaber von Grundstücksrechten (z.B. Eigentum, Vormerkung) im Grundbuch eingetragen zu sein.

5. Geschäftsführung / Vertretung

Das PartGG sieht grundsätzlich eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis der Partner vor. Jeder Partner ist daher berechtigt, uneingeschränkt für die Partnerschaft zu handeln und diese wirksam nach außen zu vertreten. Abweichende Regelungen zur Vertretungsbefugnis können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

6. Haftung

6.1 Die „normale“ Partnerschaftsgesellschaft

Im Prinzip unterliegt die Partnerschaftsgesellschaft den gleichen haftungsrechtlichen Regelungen wie die GbR. Es besteht eine volle gesamtschuldnerische Haftung der



Partner mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen. Die Besonderheit der Partnerschaftsgesellschaft liegt jedoch darin, dass die Haftung auf den konkret handelnden Partner beschränkt werden kann. War also nur ein einzelner Partner mit der Bearbeitung eines Auftrages befasst, so haftet dieser allein. Untergeordnete Bearbeitungsbeiträge der übrigen Partner sind unschädlich.

Im Saarland besteht eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gegenüber der Auftraggeberschaft gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 SAIG für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Diese kann gem. § 8 Abs. 3 PartGG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 SAIG auch durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden (500.000 EUR) und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden (1,5 Mio. EUR) nach § 7 Abs. 3 SAIG beschränkt werden. Für Verbindlichkeiten außerhalb von Fehlern in der Berufsausübung (z.B. Verbindlichkeiten aus Miet- oder Arbeitsverträgen, Anschaffungen des Büros) haften die Partner allerdings auch persönlich und unbeschränkt.

6.2 Die PartGmbH

Die Haftungseinschränkung bei der PartGmbH reicht weiter. Entsteht durch einen Fehler in der Berufsausübung ein Schaden, so beschränkt sich die Haftung gegenüber der Auftraggeberschaft auf das Vermögen der PartGmbH. Die Partner haften dann nicht mit ihrem Privatvermögen. Zur Herstellung einer gewissen Liquidität ist die PartGmbH aber verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 7 Abs. 3 SAIG mit bestimmten Mindestdeckungen (500.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. EUR für Personenschäden) vorzuhalten. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können gem. § 8 Abs. 3 PartGG i.V.m. § 7 Abs. 6 Satz 2 SAIG durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB) auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag für Personenschäden begrenzt werden. Zudem ist eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Für Verbindlichkeiten außerhalb von Fehlern in der Berufsausübung (z.B. Verbindlichkeiten aus Miet- oder Arbeitsverträgen, Anschaffungen des Büros) haften die Partner allerdings auch persönlich und unbeschränkt.